

Studien- und Prüfungsordnung

für den dualen Bachelorstudiengang

Kindheitspädagogik



Hochschule für Soziale Arbeit
und Pädagogik · Berlin

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Ziele des Studiums	2
§ 4 Regelstudienzeit.....	3
§ 5 Studienbeginn	3
§ 6 Studienaufbau, Studienmodule	3
§ 7 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen.....	3
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	4
Anlage 1 – Modulübersicht inkl. Prüfungsleistungen	5

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen für alle Studierenden im dualen Bachelorstudiengang „Kindheitspädagogik“ an der HSAP. Sie gilt in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der Allgemeinen Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der HSAP.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang sind in der Zulassungsordnung der Hochschule vom 05.01.2015 geregelt.

§ 3 Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang "Kindheitspädagogik" (B. A.) ist ein grundständiges Studium für Studierende, die über eine allgemeine oder fachgebundene Zugangsberechtigung für den ausgewiesenen Studiengang verfügen. Mit dem Studienabschluss verfügen die Absolvent_innen über einen berufsqualifizierenden akademischen Abschluss und haben die Möglichkeit eine dem Profil des Studiengangs entsprechende berufsrechtliche Anerkennung auf der Grundlage des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes im Land Berlin zu erhalten.
- (2) Das Studium Kindheitspädagogik befähigt die Studierenden und zukünftigen Absolvent_innen sowohl wissenschaftlich und praxisintegrierend als auch persönlich, ein Aufgabenfeld im Bereich der frühen Bildung und Erziehung (0-12 Jahre) mit einem soliden Berufswissen auszufüllen. Insbesondere erwerben sie Kompetenzen, die sie befähigen
 - zu berufspraktischem Handeln und wissenschaftlich fundiertem Planen von Bildungsprozessen im Kontext der Einrichtungen der frühen Kindheit
 - zu persönlichkeitsreflektierendem Handeln im institutionellen und gesellschaftlichen Bezugsrahmen.
- (3) Das Studium zum/zur Kindheitspädagog_in bezieht zugleich wissenschaftsorientierte und anwendungsbezogene Gegenstände eines generalistischen Grundlagenstudiums für die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen (Kindergarten, Krippe, Hort), im Ganztagesbereich an Grundschulen und in der Zusammenarbeit mit elterlichen Bezugspersonen (Familienzentren, Familienbildung, Tagespflege) sowie für die Beratung von Eltern und Fachkräften ein. Dabei stehen die Entwicklung vielfältiger Bildungs- und Erziehungsangebote, die Gestaltung pädagogischer Angebote und Interventionen sowie die Verwirklichung von Inklusion im Alltag pädagogischer, institutioneller und organisatorischer Arbeit im Vordergrund.
- (4) Ziel des Studiums ist die Befähigung der Studierenden zu selbstständigem beruflichem Handeln im Handlungsfeld Kindheitspädagogik auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. Das Studium vermittelt und vertieft berufsbezogene fachwissenschaftliche Kenntnisse und bildet berufsbezogene Schlüsselqualifikationen heraus, die es ermöglichen, im Bereich der Betreuung, Bildung und Erziehung in der frühen Kindheit, pädagogische Handlungs- und Lebenssituationen zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, pädagogische Handlungskonzepte in der frühen Kindheit zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen und zu reflektieren. Die Studierenden werden befähigt, neue Theorien und Konzepte in die Praxis einzubringen und anzuwenden, wenn dies aus ethischen oder fachlichen Gründen geboten ist.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Der Bachelorstudiengang wird in der Studienform Duales Studium angeboten. Er umfasst 180 Leistungspunkte (ECTS), die in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern erbracht werden. Ein Leistungspunkt (ECTS) steht für einen Workload von 30 Stunden.
- (2) Die Absolvierung des Studiums ist gebunden an ein während der gesamten Studienzeit vorhandenes sozialversicherungspflichtiges Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis im Feld der Kindheitspädagogik.

§ 5 Studienbeginn

Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester. Ein Studienbeginn zum Sommersemester ist bei ausreichender Nachfrage und Verfügbarkeit der Beschäftigungserfordernisse ggf. möglich. Die Lage und Verteilung der Zeiträume für Lehrveranstaltungen orientieren sich in der Regel am zeitlichen Ablauf des Schuljahres für die Regelschulen im Land Berlin. Als Lehrveranstaltungsfreie Zeiten gelten die Schulferienzeiten im Land Berlin. In begründeten studienorganisatorischen Fällen sind Ausnahmen zulässig (Blockwochen).

§ 6 Studienaufbau, Studienmodule

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst 30 Module inklusive Bachelorarbeit. Die berufs- praktischen Studien sind Bestandteile der jeweiligen Module einerseits sowie der berufspraktischen Studienmodule 25-30. Sie werden durch die Hochschule fachlich begleitet, um eine Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zu gewährleisten. Im 6. Semester wird neben dem Besuch von Lehrveranstaltungen die Bachelor-Thesis verfasst, im 5. Semester können Vorstudien z.B. im Rahmen des Bachelorkolloquiums durchgeführt werden.
- (2) Der Studienverlaufsplan wird von der Hochschule so gestaltet, dass alle Studienmodule innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden können und der Berufstätigkeit Rechnung tragen.
- (3) Der Umfang der angebotenen bzw. zu erbringenden Studienleistungen ist in der Modulübersicht zum Studiengang dargelegt (siehe Anlage 1).
- (4) Bei erfolgreicher Absolvierung aller erforderlichen Studienmodule, dem Bestehen der entsprechenden Modulprüfungen und der positiven Bewertung der Bachelorarbeit im dualen Studium erwirbt der Studierende / die Studierende den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).
- (5) Bei der Festsetzung der Gesamtnote für den Studienabschluss wird die Note der Bachelorarbeit im vorliegenden Studiengang mit einer Gewichtung von 20 Prozent berücksichtigt.

§ 7 Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

- (1) In den angebotenen 30 Modulen sind Prüfungs- oder Studienleistungen zu erbringen. Die Bachelor-Thesis wird innerhalb der 30 Module als eigenständiges Modul angesehen.
- (2) Die vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 8 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung wird nach der Bestätigung vom Akkreditierungsrat durch den Akademischen Senat hochschulintern bestätigt.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage der Hochschule.

Berlin, den 25. 02. 2026

Prof. Dr. Gabriele Schlimper Präsidentin

Anlage 1 – Modulübersicht inkl. Prüfungsleistungen

Modul Nr.	Studienbereiche und Module	ECTS	SWS	Prüfungsleistung
	Studienbereich 1: Grundlagen der Kindheitspädagogik	20	12	
1	Einführung in das Arbeitsfeld der Kindheitspädagogik	5	2	wiss. Essay
2	Geschichte und Theorien der Kindheitspädagogik	5	4	Vortrag
3	Grundlagen der Entwicklungspsychologie	5	4	Klausur
4	Grundlagen der Pädagogik	5	2	Projektarbeit
	Studienbereich 2: Bildungsprozesse und pädagogisches Handeln	66	34	
5	Sprachentwicklung- und -förderung	10	4	Bericht
6	Ästhetisch-kulturelle Bildung	5	2	Studienleistung
7	Gesundheit, Ernährung, Bewegung	5	4	(E-) Portfolio
8	Gestaltung von Bildungsprozessen von Kindern unter 3 Jahren	5	4	mdl. Gruppenprüfung
9	Lerntheorien-Lernprozesse-Lernbegleitung	5	2	Studienleistung
10	Das kindliche Spiel	5	2	Studienleistung
11	Beobachtung und Dokumentation	10	4	Open-Book-Klausur
12	Diversität und Heterogenität in pädagogischen Kontexten	6	4	Studienleistung
13	MINT mit naturwissenschaftlicher, technischer und mathematischer Bildung	5	2	Präsentation
14	Medienpädagogik / Kinder- und Jugendliteratur	5	2	Referat
15	Partizipation, Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung	5	4	Hausarbeit
	Studienbereich 3: Organisation & Managementprozesse	37	18	
16	Rechtliche Grundlagen der Berufspraxis 1	5	2	Studienleistung
17	Rechtliche Grundlagen der Berufspraxis 2	5	4	Klausur
18	Kommunikation, Beratung und Gesprächsführung	10	4	Studienleistung
19	Sozialraumorientierung - Vernetzung - Öffentlichkeitsarbeit	10	4	Projektarbeit
20	Verwaltungs- und Managementwissen zur Führung von Mitarbeitenden und Gruppen	7	4	Studienleistung
	Studienbereich 4: Wissenschaftliches Arbeiten	27	10	
21	Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	5	4	Hausarbeit mit student. Peer Review
22	Methoden empirischer Bildungs- und Sozialforschung	5	4	Empir. Artikel
23	Bachelorkolloquium	5	2	Exposee
24	Bachelorthesis	12	0	Bachelorthesis & Verteidigung
	Studienbereich 5: Berufspraktische Studien	30	3	
25	Berufspraktische Studien I	5	0,5	Portfolio

26	Berufspraktische Studien II	5	0,5	Portfolio
27	Berufspraktische Studien III	5	0,5	Portfolio
28	Berufspraktische Studien IV	5	0,5	Portfolio
29	Berufspraktische Studien V	5	0,5	Portfolio
30	Berufspraktische Studien VI	5	0,5	Portfolio
Gesamte Lehre:		180	77	